

B e r i c h t

der

Mehrheit der Commission des Nationalrathes in Sachen des
Rekurses von Thurgau und Zug, betreffend Patenttaren
der schweizerischen Handelsreisenden.

(Vom 12. Dezember 1861.)

Tit.!

Der Bericht der Majorität der nationalrätlichen Commission kann im Hinblick auf die vielfachen Darstellungen des vorschwebenden Refursfalles, die ausführlich in dem Berichte des Bundesrathes vom 27. November 1860, in dem Berichte der Majorität und Minorität der ständerätlichen Commission enthalten sind, kurz fassen.

Ohne daher in Wiederholungen zu verfallen, stellt sich die Mehrheit der Commission die Frage, ob die thurgauische sachbezügliche Gesetzgebung vom 4. April 1843 §§. 19 und 20 mit den Bestimmungen der Bundesverfassung und den jeither erlassenen und in Kraft bestehenden Bundesbeschlüssen im Widerspruch stehe oder nicht, und ob deshalb der Refurs der Regierung von Thurgau und Zug als unbegründet, demnach der ständerätliche Entscheid zu acceptiren sei oder nicht.

Der §. 29 der Bundesverfassung gewährleistet für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern. Vorbehalten sind einzig, bezüglich des freien Kaufs und Verkaufs der Kaufmannswaaren sub lit. b, polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe.

In verschiedenen Kantonen bestanden nun aber damals bezüglich des Handels- und Gewerbswesens sehr beschränkende Gesetze. Es war vorauszu sehen, daß vielseitige Reklamationen sich gegen dieselben erheben und daß die Gesetzgebungen vieler Kantone sich nach den aufgestellten freieren Grundsätzen der schweizerischen Bundesverfassung modifiziren mußten.

Diese Modifikationen sind auch in manchen Kantonen vorgenommen worden; doch existiren nicht bloß im Kanton Thurgau, sondern auch noch in andern Kantonen bezügliche Gesetze, gegen welche Reklamationen schon erhoben oder zu gewärtigen wären. So kam es, daß auf erhobene Beschwerden hin die Patenttagen der Handelsreisenden als unverträglich mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, welche freien Kauf und Verkauf der Kaufmannswaren gewährleistet, aufgehoben wurden.

Der Bezug der Patenttagen war offenbar nicht eine polizeiliche Maßregel, sondern hatte grundsätzlich das fiskalische Interesse des Staates im Auge; es ist daher klar, daß sich der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 gegen den Fortbezug dieser Patenttage aussprechen mußte.

Dabei trat aber jener Bundesbeschluß auf eine weitere Explikation über den Begriff von Handelsreisenden ein, welche fürderhin keine Patenttagen oder anderweitige Gebühren mehr zu bezahlen haben, und nannten sie solche, welche nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern — aufnehmen und keine Waaren mit sich führen.

Dieser Bundesbeschluß sowohl, als besonders auch die Bundesverfassung stehen mit dem thurgauischen Gesetze im direkten Widerspruch. Das thurgauische Gesetz gestattet nämlich die Aufnahme von Bestellungen auf oder ohne Muster bei Privatleuten von Haus zu Haus auch nicht gegen Bezahlung von Patenttagen, sondern legt ein förmliches Verbot darauf. Es ist hier also von keiner fiskalischen Maßregel die Rede, sondern es ist dieses Verbot eine Beschränkung ganz anderer Art. Es ist die Hemmung dieser Art von Handelsgeschäften, oder mit andern Worten, es ist das Verbot des Hausirens selbst, wenn es ohne Mitführung der Waaren und nur unter Vorweisung von Mustern oder auch ohne solche geschieht.

Hier entsteht nun also die Frage, ob dieses Verbot gegenüber den Bestimmungen der Bundesverfassung und des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859 fortbestehen könne oder nicht.

Die Commissionmehrheit will nun über die Frage, ob das Hausiren überhaupt verboten oder gestattet werden sollte, nicht in langen Betrachtungen sich ergehen.

Wenn das Hausiren von übelbeläumderten Subjekten zur Ausführung von Betrügereien, zur Nöthigung von Waarenabnahmen, zur Bettelerei, ja selbst zur Begehung von Diebstählen oder Auskundschaftung von günstigen Gelegenheiten hiezu benutzt werden kann, so ist anderseits eine große Anzahl fabrizirender gewerbtreibender Bürger auf diese Art der Verkehrsthätigkeit angewiesen. Die Verhältnisse haben sich in jüngsten Zeiten gewaltig geändert. Sonst war die Errichtung eines kleinen Handelsgeschäftes, z. B. in Spezerei und Ellenwaaren auf Dorfschaften,

gewöhnlich verbunden mit einigem Grundbesitz, eine ganz ordentliche Erwerbs- und Berufsart; seit aber die Eisenbahnen die Länder durchziehen, zieht sich der Hauptverkehr den Hauptstädten und Hauptverkehrsplätzen zu. Wenn nun aber diesem schädlichen Einflusse gegenüber dem Tuchhändler, dem Fabrikanten von Haushaltungsstoffen in Baumwolle und Leinwand u. nicht die Entwicklung größerer Thätigkeit in Auffindung seiner Absatzwege gestattet werden will, so ist die Ungerechtigkeit gegen eine große Zahl ehrenwerther Bürger größer, als daß daneben die Furcht über den Mißbrauch des Hausirens vermögen sollte, den freien Schweizerbürger an der Ausübung seines Rechtes, freien Beruf und Handel zu betreiben, um sich ehrlich mit den Seinigen durchzubringen, zu hindern. Es ist die Furcht vor den schlimmen Einwirkungen des Hausirens ohnehin übertrieben; beinebens aber steht es den Kantonen frei, sichernde polizeiliche Vorschriften über das Hausiren aufzustellen.

Jede Gesetzgebung kann an die Ausübung von verschiedenen Berufsarten sichernde Bedingungen für das Publikum aufstellen, z. B. das Erforderniß guten Leumundes, Einrichtung einer Kontrolle und Anwendung polizeilicher Aufsicht; allein es widerspricht freien Staatseinrichtungen, an und für sich erlaubte Berufs- und Verkehrsbewegungen mit förmlichen Verboten zu belegen.

Abgesehen jedoch von allen diesen Betrachtungen kehren wir auf die einfachen Sätze zurück, es habe der Bundesrath bei Interpretation des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859 keineswegs einen Eingriff in die Kantonalsoveränctät der Kantone gethan, die nicht schon durch die Bundesverfassung zu Gunsten freien Kaufs- und Verkaufs von Kaufmannswaaren im Umfang der ganzen Schweiz, und zu Ungunsten der sie bisher beschränkenden kantonalen Gesetzgebungen festgesetzt worden.

Auf gleiche Grundsätze stütze sich der Bundesbeschuß vom 29. Juli 1859, der in Kraft bestehe, und eben so consequent sei hierauf die Interpretation des Bundesrathes erfolgt.

Man könnte der Commissionmehrheit allfällig entgegenhalten, daß wenn selbe das Aufnehmen von Bestellungen auf Waaren von Haus zu Haus mit und ohne Muster als eine Berechtigung des Bürgers hinstelle, die in der Bundesverfassung begründet sei, sie dann auch zugeben müsse, daß diese Berechtigung sich auch auf jene ausdehnen müsse, welche sogleich auch die Waaren von Haus zu Haus anbieten. Die Commissionmehrheit gesteht dieß zu; allein sie findet sich nicht veranlaßt, sich weiter in die Sache einzulassen, da in dieser Richtung keine Beschwerde gegen kantonale Gesetzesbestimmungen vorliegt. Sie glaubt auch, daß sich die Vorschriften gegen den eigentlichen verderblichen Hausirhandel, bei welchem die Waaren von Haus zu Haus gebracht werden, mit den Bedürfnissen und Berechtigungen des Publikums und der einzelnen Personen in Einklang gebracht werden können, was jedoch für jetzt nicht in Frage liegt.

Die Mehrheit der Commission beantragt, nach dem hier kurz gefassten, und unter Hinweisung auf den umfassenden Bericht der ständeräthlichen Commissionmehrheit, welcher Ständerath die Initiative in der Sache hatte, dem Beschlusse des Ständerathes zu adhäriren.

Bern, den 12. Dezember 1860.

Namens der Commissionmehrheit,
Der Berichterstatter:
J. Bühler.

Note. Die Commissionmehrheit bestand aus den Herren Demiéville, Bühler und Raschle.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. Januar 1861.)

Da sich das dringende Bedürfnis erzeigt hat, daß für das Verrfertigen der Munition ein besonderer Unterricht ertheilt werde, so hat der Bundesrath sein Militärdepartement ermächtigt, auf die Zeit des Monats Februar oder März d. J. einen dreiwöchentlichen pyrotechnischen Kurs anzuordnen, und zu demselben, außer einigen Unterinstruktoren, einzuberufen: 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 6 Wachtmeister und 6 Feuerwerker.

Für die, in Folge der im Monat März v. J. stattgefundenen Preisausschreibung für Modelle zu einem neuen Infanteriegewehr *) eingegangenen Modelle hat der Bundesrath auf den Antrag einer Expertencommission zuerkannt:

*) Siehe Bundesblatt von 1860, Band I, Seite 334, 359, 420 und 451.

Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes in Sachen des Rekurses von Thurgau und Zug, betreffend Patenttaxen der schweizerischen Handelsreisenden. (Vom 12. Dezember 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1861
Date	
Data	
Seite	59-62
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.